

# Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf  
Fritz-Vomfelde-Straße 6  
Telefon (0211) 52 35-01  
Telefax (0211) 52 35-100  
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart  
Rosenbergstraße 50/1  
Telefon (0711) 9 93 40-0  
Telefax (0711) 9 93 40-40  
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Dezember 2012

## Gesetzgebung

### 1. Jahressteuergesetz 2013 verabschiedet

Am 25.10.2012 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2013 beschlossen, die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus. Die meisten Änderungen treten dabei am 1.1.2013 in Kraft. Es bestehen allerdings zahlreiche Ausnahmen, die in Art. 33 Abs. 2 bis 6 JStG 2013 aufgeführt sind.

Das Gesetz umfasst ca. 100 Änderungen in unterschiedlichen Steuerbereichen und enthält ein vollständig neues EU-Amtshilfegesetz. Neben Anpassungen des deutschen Steuerrechts an das EU-Recht, an die Rechtsprechung des EuGH sowie des BFH werden auch Empfehlungen des Bundesrechnungshofs umgesetzt.

Gegenüber dem Regierungsentwurf im Mai 2012 (siehe TREUBERATER Oktober 2012, S. 3504 sowie Juni 2012, S. 3464) haben sich noch einige wesentliche Änderungen ergeben:

- Einführung einer Pauschalbesteuerung von überlassenen Datenverarbeitungsgeräten (und nicht nur PCs) - § 40 Abs. 2 EStG;
- keine vollständige Abstandnahme vom Kapitalertragssteuereinbehalt bei Gewinnausschüttungen von GmbHs bei Freistellungsaufträgen - § 44a EStG;
- Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Gas (über das Erdgasnetz) und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt - § 13b Abs. 2 UStG;

- Herausnahme von Personenbeförderungsleistungen mit allen Landfahrzeugen aus der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers - § 13b Abs. 6 UStG.

### 2. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts beschlossen

Ebenso am 25.10.2012 hat der Bundestag das vorgenannte Gesetz beschlossen. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. Die Änderungen und Vereinfachungen betreffen die ertragsteuerliche Organschaft, die Höhe des steuerlichen Verlustrücktrags und das steuerliche Reisekostenrecht ab dem Jahr 2014 (siehe auch TREUBERATER November 2012, S. 3516).

Insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen zur ertragsteuerlichen Organschaft muss u.a. die Verlustübernahmeverpflichtung (§ 17 KStG) im Ergebnisabführungsvertrag (EAV) durch einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten sein. Diese Regelung betrifft alle nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes neu abgeschlossenen oder aber geänderten EAV. Besitzen Altverträge, d.h. EAV, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, keinen entsprechenden Verweis, müssen diese gemäß § 34 Abs. 10b KStG n.F. bis Ende 2014 angepasst werden, es sei denn, die Organschaften werden vor dem 1.1.2015 beendet.

### 3. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neu- regelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Im Gesetzentwurf vom 24.9.2012 (BT-Drucksache 17/10754) sind neben Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie (siehe TREUBERATER Oktober 2012, S. 3504) auch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten. Im TREUBERATER November 2012, S. 3516 haben wir die wesentlichen Änderungen in Bezug auf Konzessionsverträge dargestellt. Darüber hinaus ergeben sich auch Anpassungen bezüglich der Rechnungslegung und Buchführung von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b EnWG: Wesentliche Punkte sind dabei:

- § 6b Abs. 1 EnWG: Ersetzung des Wortes "Energieversorgungsunternehmen" durch "Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38, einschließlich rechtlich selbstständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, und rechtlich selbstständige Netzbetreiber sowie Betreiber von Speicheranlagen".

- § 6b Abs. 2 EnWG: Bei der Anhangsangabe von Geschäften größeren Umfangs mit bestimmten Unternehmen sind künftig Leistung und Gegenleistung anzugeben.
- § 6b Abs. 6 EnWG: Festlegungen einer Regulierungsbehörde sollen spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag des jeweiligen Kalenderjahres ergehen.
- § 6b Abs. 7 und 8 EnWG: Die Einreichung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer bei der Regulierungsbehörde soll künftig erst unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses und nicht schon nach Beendigung der Prüfung vorzunehmen sein.

### 4. EU-Elektroschrott-Richtlinie veröffentlicht

Am 24.7.2012 wurde die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.7.2012 über Elektro- und Elektronikaltgeräte im Amtsblatt der EU (ABl. L 197 S. 38 ff.) veröffentlicht. Die Richtlinie ersetzt die bisherige EU-Richtlinie 2002/96/EG vom 27.1.2003.

## Rechtsprechung

### 1. Passivierungsverbot für Rückstellungen, die zu nachträglichen Anschaffungskosten führen

In seinem Urteil vom 30.5.2012 (10 K 2477/11) hat das Finanzgericht Köln eingehend erläutert, dass das Passivierungsverbot des § 5 Abs. 4b Satz 1 EStG auch für Rückstellungen für Nachschussverpflichtungen gilt, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu nachträglichen Anschaffungskosten führen.

Eine GmbH hatte in ihrem Jahresabschluss des Jahres 2002 eine Rückstellung für die Übernahme von anteiligen Jahresfehlbeträgen einer Beteiligungsgesellschaft, zu denen sie gemäß Gesellschaftsvertrag verpflichtet war, gebildet. Aufgrund von Betriebsprüfungsergebnissen lagen die Verluste über der im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Obergrenze zur Verlustübernahme. Mit Feststellung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft wurde beschlossen, dass der die Verlustdeckungsobergrenze überschreitende weitere Verlust auch ausgeglichen wird, wenn die angefochtenen Feststellungen der Betriebsprüfung Bestand haben sollten. Die Verluste einschließlich Zinsen wurden in der Handels- und Steuerbilanz der GmbH aufwandswirksam gebucht.

Im Jahr 2008 wurde - nach erfolgloser Beendigung des Finanzstreits bei der Beteiligungsgesellschaft - eine Verlustausgleichszahlung an diese geleistet. Die Veranlagung für die GmbH für den Zeitraum 2002, in dem die Rückstellung gebildet wurde, war zwischenzeitlich bestandkräftig geworden.

Unstreitig zwischen den Beteiligten war, dass die Übernahme der Verluste eine verdeckte Einlage darstellt, die als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung zu aktivieren war.

Damit hätten nach Ansicht des Finanzgerichts die Rückstellung für Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu nachträglichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts "Beteiligung" führt, nicht gebildet werden dürfen. § 5 Abs. 4b Satz 1 EStG bezieht sich dabei nicht nur auf in künftigen Wirtschaftsjahren zu aktivierende Wirtschaftsgüter, sondern auch auf Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren als Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivieren sind. Gemäß § 52 Abs. 14 EStG sind solche in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen im ersten Veranlagungszeitraum, dessen Veranlagung noch nicht bestandskräftig ist, in vollem Umfang aufzulösen.

### 2. Straßennutzungsentgelt bei der Gebüh- renbemessung im Abwasserbereich

Durch privatrechtlichen Wegenutzungsvertrag verursachte Kosten sind zur sachgerechten Aufgabebewältigung der Abwasserbeseitigung nicht notwendig und damit nicht gebührensatzfähig, wenn nach der Gründungssatzung ein kostenloses Nutzungsrecht am Straßenraum eingeräumt wurde (Urteil des VG Gelsenkirchen vom 5.7.2012, 13 K 802/11). Die angefochtenen Schmutz- und Niederschlagsgebührenbescheide waren rechtswidrig und daher aufzuheben.

In der Gebührenkalkulation einer abwasserbeseitigungspflichtigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) waren Nutzungsentgelte für die der AöR entgeltlich seitens der Gemeinde eingeräumten Nutzungsrechte am öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung von öffentlichen Abwasseranlagen enthalten. Gebührenansatzfähig nach § 6 Abs. 2 der KAG NRW sind nur die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten betriebsnotwendigen Kosten, zu denen grundsätzlich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen zählen. Betriebsnotwendig sind solche Kosten aber nur, wenn sie durch den Betrieb der öffentlichen Einrichtung bedingt und weiterhin erforderlich sind.

Nicht betriebsnotwendig in diesem Sinne waren die aufgrund eines Vertrags zwischen der AöR und der Gemeinde vereinbarten Nutzungsentgelte, da eine solche vertragliche Zusicherung für die weitere Nutzung des Straßenraumes nicht erforderlich war, denn der künftige Betrieb der Einrichtung war bei Verweigerung des Nutzungsentgelts nicht gefährdet. Die Betriebsnotwendigkeit der Kosten kann auch nicht mit der Weisung des Rates der Stadt an die AöR zum Abschluss des Nutzungsvertrages begründet werden. Die AöR müsste die Angemessenheit des vertraglich geregelten pauschalierten Kostenersatzes für den künftigen vorzeitigen Werteverzehr der gemeindlichen Straßen durch im Straßenkörper verlegte Abwasserkanäle darlegen und beweisen.

### **3. Campingplatzbetreiberin als Betreiberin eines Elektrizitätsversorgungsnetzes**

Ist die Betreiberin eines Campingplatzes als Betreiberin eines Elektrizitätsversorgungsnetzes anzusehen, dann ist sie nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.10.2011 (EnVR 68/10) auch verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung der Netzkosten einen vollständigen Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach § 28 StromNEV vorzulegen.

Auf dem 220 000 m<sup>2</sup> großem Campingplatz ließ die Betreiberin auf eigene Kosten eine - im Eigentum des Stromlieferanten stehende - Trafostation herstellen. Sternförmig davon ausgehende Freileitungen führten zu den Verteilern, an denen sich die Mieter anschließen konnten.

Die Landesregulierungsbehörde stellte fest, dass die Stromleitungen auf dem Campingplatz ein Energieversorgungsnetz darstellen, da die Anlage nachgelagerte Letztverbraucher mit Energie versorge und diese auch separat abgerechnet wurde. Auch wenn die Versorgung der Campingplatznutzer - von den 450 zur Verfügung stehenden Plätzen waren 330 an Dauermieter vergeben - nicht Haupterwerbzweck ist, ist die Betreiberin des Campingplatzes objektiv Stromhändlerin gegenüber den an das Netz angeschlossenen Letztverbrauchern. Das Gericht stellte fest, dass es sich nicht um eine Kundenanlage i.S. des § 3 Nr. 24a EnWG, die gemäß § 3 Nr. 16 EnWG aus dem Begriff des Energiever-

sorgungsnetzes herausgenommen wurde, handele, da den Platzmietern nicht die Wahl des Stromlieferanten überlassen wurde. Das Netz erfülle die wesentlichen Merkmale eines Objektnetzes im Sinne von § 110 EnWG a.F., die begrifflich als Energieversorgungsnetze gelten. Mangels eines gestellten Antrags erfolgte allerdings keine Feststellung als Objektnetz.

In Anwendung der energiewirtschaftlichen Vorschriften erscheint nach Ansicht des Gerichts die der Netzbetreiberin auferlegte Vorlage eines Berichts gemäß § 28 StromNEV zur Prüfung der Netzkosten nicht unverhältnismäßig; die geschätzten Kosten von 5 T€ für die Umsetzung der Dokumentationspflichten belasten die Netzbetreiberin nicht übermäßig.

### **4. Zur Kostenkontrolle von Wasserpreisen**

Neben der Feststellung eines Preishöhenmissbrauchs in der Wasserversorgung durch eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB) kann diese auch durch eine Kostenkontrolle ermittelt werden (Beschluss des Bundesgerichtshof vom 15.5.2012, KVR 51/11). Dabei werden die Preisbildungsfaktoren daraufhin überprüft, ob und inwieweit sie darauf schließen lassen, dass ein dem Wettbewerb ausgesetztes Unternehmen zur bestmöglichen Ausnutzung seines Preissetzungsspielraums abweichend kalkulieren würde.

Der BGH hob damit den Beschluss des OLG Stuttgart vom 25.8.2011 (201 Kart 2/11, siehe TREUBERATER November 2011, S. 3402) auf und verwies die Sache insgesamt an das Beschwerdegericht zurück.

Ausgangspunkt des Rechtsstreits ist eine Verfügung der baden-württembergischen Landeskartellbehörde, die in einem Missbrauchsverfahren gegen ein privates Wasserversorgungsunternehmen ergangen ist. Mit der Verfügung sollte das Versorgungsunternehmen verpflichtet werden, für den Zeitraum der Jahre 2008 und 2009 rückwirkend seinen Tarif-Abrechnungen einen Wasserpreis von nicht mehr als 1,82 €/cbm (netto) zugrunde zu legen.

Nach Ansicht des OLG war die Verfügung durch die Wahl der Prüfmethodik der Landeskartellbehörde, die eine Kosten- und Kalkulationskontrolle nach eigenen Kalkulationsmaßstäben vornahm, zu verwerfen. Vorrangig hätte im Rahmen einer Preismissbrauchskontrolle die Untersuchung gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB nach dem so genannten Vergleichsmarktkonzept (Als-Ob-Wettbewerb) vorgenommen werden müssen, da eine vollständige Übersicht über die Tarife der privaten Wasserversorger vorlag.

Dem widersprach nun der BGH mit vorgenanntem Beschluss und verwies darauf, dass die Vergleichsmarktbetrachtung keinesfalls rechtlichen Vorrang vor der durch die Landeskartellbehörde

angewandten Kostenkontrolle habe. Der Nachweis zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in der monopolistisch geprägten Wasserversorgung kann neben der Anwendung der Vergleichsmarktmethode auch durch Überprüfung von Preisbildungsfaktoren (Kostenprüfung) erfolgen. Auftretenden Unsicherheiten bei der Feststellung der relevanten Preisbildungsfaktoren ist durch entsprechend bemessene Sicherheitszuschläge Rechnung zu tragen.

## 5. Auskunftsverfügung bei Wasserentgelten

Der Bundesgerichtshof hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Landeskartellbehörde Hessen mit Beschluss vom 19.6.2012 (KVR 53/11) die Rechtsbeschwerde im Rahmen der kartellrechtlichen Kontrolle bei den Wasserpreisen zugelassen.

Hintergrund des Beschlusses ist eine Auskunftsverfügung der Kartellbehörde gegen eine Stadt, mit der die Wasserpreise untersucht werden sollten. Die Vorinstanz, das OLG Frankfurt a.M. hatte mit Beschluss vom 20.9.2011 (II W 24/11, siehe TREUBERATER Februar 2012, S. 3431 f.) an der Rechtmäßigkeit der Auskunftsverfügung an die zwischenzeitlich im Rahmen der Rekommunalisierung als Eigenbetrieb geführten Wasserversorgung ernstliche Zweifel geäußert. Eine Rechtsbeschwerde hatte das OLG gegen seinen Beschluss mangels Gründen nicht zugelassen. Mit Erfolg wandte sich nun die Landeskartellbehörde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde.

Der BGH muss nun klären, ob eine kartellrechtliche Auskunftsverfügung auch gegen einen Wasserversorger angeordnet werden kann, der die Leistungsbeziehungen zu seinen Abnehmern öffentlich-rechtlich - und nicht privatrechtlich - ausgestaltet hat. Die Frage, ob die Anwendung der Missbrauchsvorschrift des § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auch auf öffentlich-rechtlich organisierte Wasserversorger wegen der weitgehenden Austauschbarkeit der Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen gegenüber privatrechtlich organisierten Wasserversorgern in Betracht kommt, hatte der BGH bereits in einem anderen Fall ausdrücklich offen gelassen (Beschluss vom 18.10.2011, KVR 9/11, TREUBERATER Mai 2012, S. 3458).

## 6. Konzessionsvergabe unterliegt nicht gesellschaftsrechtlichem Wettbewerbsverbot

Bei paralleler Bewerbung einer Stadtwerke-Gesellschaft und eines Gesellschafters um Konzessionen zeigt das Landgericht Erfurt (Urteil vom 19.4.2012, 2 HK O 135/11) die äußerst engen Grenzen eines ungeschriebenen Wettbewerbsverbots auf, welches aus gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten resultiert.

Die Mehrheitsgesellschafterin einer Stadtwerke-GmbH hat sich neben der bisherigen Konzessionsinhaberin, der Stadtwerke-GmbH, um die neu abzuschließenden Strom- und Gaskonzessionen zu bewerben und den Zuschlag erhalten. Hiergegen wendete sich die Minderheitsgesellschafterin der GmbH. Die Mehrheitsgesellschafterin hätte gegen ein Wettbewerbsverbot und durch ihre Teilnahme am Konzessionsverfahren gegen die ihr obliegende gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verstoßen.

Das Landgericht stellte fest, dass mangels maßgeblicher Einflussmöglichkeiten der Mehrheitsgesellschafterin auf die GmbH die Kriterien für ein ungeschriebenes Wettbewerbsverbot nicht vorliegen. Ausschlaggebend war, dass wichtige Entscheidungen, wie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorbehalten waren und dass ohne die seitens der Minderheitsgesellschafterin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die vorgenannten wichtigen Entscheidungen nicht hätten beschlossen werden können.

Auch eine der Mehrheitsgesellschafterin obliegende Treuepflicht ergab sich mangels besonderer gesellschafts- oder konzessionsvertraglicher Regelungen, aus denen sich eine besondere Erwartungshaltung hinsichtlich der Neuvergabe der Konzessionsverträge konkretisieren könnte, nicht. Demgegenüber gebietet gerade § 46 EnWG, dass spätestens alle 20 Jahre ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zur Vergabe der Konzessionen durchgeführt werden soll, an denen aus Wettbewerbsgründen auch kommunale Mehrheitsgesellschafter teilnehmen dürfen.

## 7. Zur Europarechtskonformität des Preisänderungsrechts in der Gasversorgung

Der Bundesgerichtshof setzt ein Verfahren im Zusammenhang mit einem einseitigen Preisänderungsrecht in der Grundversorgung aus, bis der EuGH über die Europarechtskonformität des Preisänderungsrechts aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV und § 5 Abs. 2 GasGVV entschieden hat (Beschluss vom 17.7.2012, VIII ZR 13/12).

Ausgangspunkt des Verfahrens waren Zahlungseinbehalte eines Gaskunden, der einseitigen Preiserhöhungen des Gasversorgungsunternehmens mehrfach widersprochen hatte. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 21.12.2011, VI-3U(Kart) 4/11, siehe auch TREUBERATER Mai 2012, S. 3459 f.) hatte den Kunden zur Zahlung der ausstehenden Differenzbeträge verurteilt, da es dem Gasversorgungsunternehmen ein einseitiges Preisänderungsrecht im Rahmen der Grundversorgung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zugestanden hatte. Ob das Preisänderungsrecht aus der AVBGasV bzw. GasGVV europarechtskonform sei, wäre jedoch nicht entscheidungserheblich. Dies sah der BGH vorliegend anders.

Mit Urteil vom 14.3.2012 (VIII ZR 113/11, siehe auch TREUBERATER Juli 2012, S. 3474 f.) hatte der Senat entschieden, dass es bei unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Betracht kommt, an die Stelle einer unwirksamen Preisänderungsbestimmung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine (wirksame) Bestimmung gleichen Inhalts zu setzen. Vor diesem Hintergrund ist die Europarechtskonformität der Verordnungsbestimmungen durchaus entscheidungserheblich. Da bereits beim EuGH ein entsprechendes Vorlageverfahren (Beschluss des BGH vom 18.5.2011, VIII ZR 71/10, C-359/11, siehe auch TREUBERATER September 2011, S. 3383 f.) anhängig ist, setzte der BGH dieses Verfahren einstweilen aus.

## 8. Kurzhinweise

### 8.1. Umsatzsteuer: einheitliche Leistung im Zusammenhang mit Vermietung

(Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 27.9.2012, C-392/11, Field Fischer Waterhouse)

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine Vermietung von Grundstücken und die mit dieser Vermietung zusammenhängenden Dienstleistungen, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer eine einheitliche Leistung darstellen können. Dabei ist die dem Vermieter im Mietvertrag eingeräumte Möglichkeit, diesen Vertrag zu kündigen, falls der Mieter das Dienstleistungsentgelt nicht zahlt, ein Hinweis, der für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung spricht, auch wenn es sich nicht notwendigerweise um den für die Beurteilung des Vorliegens einer solchen Leistung entscheidenden Faktor handelt. Der Umstand hingegen, dass Dienstleistungen wie die, um die es im Ausgangsverfahren geht, grundsätzlich von einem Dritten erbracht werden könnten, lässt nicht den Schluss zu, dass diese unter den Umständen des Ausgangsverfahrens nicht eine einheitliche Leistung darstellen können. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu ermitteln, ob die betreffenden Umsätze im Licht der vom Gerichtshof im vorliegenden Urteil der besonderen Umstände dieser Rechtsache so sehr miteinander zusammenhängen, dass sie als eine einheitliche Leistung der Vermietung von Grundstücken zu betrachten sind.

### 8.2. EuGH-Vorlage zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei Personenbeförderungen

(Bundesfinanzhof, Beschlüsse vom 10.7.2012, XI R 39/10, XI R 22/10)

Stehen Art. 12 Abs. 3 Buchstabe a Unterabschnitt 3 i.V.m. Anhang H Kategorie 5 der Richtlinie 77/388/EWG und Art. 98 Abs. 1 i.V.m. Anhang III

Kategorie 5 MwStSystRL unter Beachtung des Neutralitätsprinzips einer nationalen Regelung entgegen, die für die Beförderung von Personen im Verkehr mit Taxen im Nahverkehr den ermäßigten Umsatzsteuersatz vorsieht, wohingegen für die Beförderung von Personen mit so genannten Mietwagen im Nahverkehr der Regelsteuersatz gilt?

Ist bei der Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, ob Fahrten auf der Grundlage von Sondervereinbarungen mit Großkunden unter nahezu gleichlautenden Bedingungen von Kraftdroschen- bzw. Taxiunternehmern und Mietwagenunternehmern ausgeführt werden?

### 8.3. Erschließungsleistungen außerhalb des Wohngrundstücks als Handwerkerleistungen

(Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.8.2012, 7 K 7310/10)

Der Anschluss eines Grundstücks, das zuvor durch einen Brunnen versorgt und durch eine Grube entsorgt wurde, an zentrale Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen ist eine Modernisierung i.S. des § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG ist nicht auf Leistungen beschränkt, die genau innerhalb der räumlichen Grenzen des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücks erbracht werden. Vielmehr sind Erschließungsleistungen auch begünstigt, soweit die Arbeiten auf öffentlichem Straßenland vor dem Grundstück durchgeführt wurden.

Dem Abzug der begehrten Ermäßigung steht nicht entgegen, dass die Anschlusskosten den Klägern von einem Träger öffentlicher Gewalt durch Verwaltungsakt auferlegt wurden.

### 8.4. Berufsverband mit entgeltlicher Ausgabe von Presseausweisen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.7.2012, 6 K 218/10 K)

Das Ausstellen von Presseausweisen an Nichtmitglieder gegen Entgelt ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen (§ 14 AO). Die Auslegung dieser Vorschrift für steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaften ist auf die partielle Steuerpflicht von Berufsverbänden nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 KStG insgesamt übertragbar.

### 8.5. Schwarzeinnahmen einer GmbH bei privater Verwendung verdeckte Gewinnausschüttung

(Finanzgericht Saarland, Urteil vom 20.4.2012, 1 K 1156/10)

Bleibt die Tatsache, dass der Geschäftsführer einer GmbH "Schwarzeinnahmen" für eigene Zwecke verbraucht, unbeanstandet, weil die Gesellschafter nahe Angehörige des Geschäftsführers sind, handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung.

### 8.6. Verwirklichung eines Straftatbestandes durch Aufsichtsratsmitglieder wegen Untreue

(Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 14.6.2012, Ws 44/12, Ws 45/12)

Ein Aufsichtsratsmitglied trifft auch in eigenen Vergütungsangelegenheiten eine Vermögensbetreuungspflicht, wenn sich der Vorwurf nicht auf das Aushandeln einer überhöhten Vergütung durch das Aufsichtsratsmitglied, sondern auf die Abrechnung und Auszahlung einer Vergütung unter bewusstem Verstoß gegen eine Satzung i.S. des § 113 AktG richtet.

Der Untreuetatbestand ist weder durch das Merkmal einer gravierenden Pflichtverletzung noch aus anderen Gründen einzuschränken, wenn die gebotene Verfahrensweise durch eine Satzung vorgegeben ist, die keinen Handlungsspielraum zulässt.

Aufsichtsratsmitglieder haben eine Garantstellung i.S. des auf den Untreuetatbestand anwendbaren § 13 StGB. Erlangt der Aufsichtsratsvorsitzende Kenntnis von bevorstehenden, satzungswidrigen Zahlungen an andere Aufsichtsratsmitglieder, dann muss er in Erfüllung seiner Garantspflicht den Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs. 1 AktG einberufen, um einen Beschluss (§ 108 Abs. 1 AktG) zu erwirken, der den Vorstand zur Änderung der rechtswidrigen Vorgehensweise anhält.

Einfache Aufsichtsratsmitglieder sind in solchen Fällen gehalten, den Aufsichtsratsvorsitzenden zur Einberufung des Kontrollgremiums zu veranlassen oder - bei Weigerung des Vorsitzenden - den Aufsichtsrat selbst gemäß § 110 Abs. 2 AktG einzuberufen.

Aufsichtsratsmitglieder können sich nicht darauf berufen, dass bei einer Aufsichtsratssitzung die erforderliche Stimmenmehrheit verfehlt worden wäre. Von der strafrechtlichen Mitverantwortung werden sie nur befreit, wenn sie alles Zumutbare tun, um die notwendige Kollegialentscheidung herbeizuführen.

## Sonderfragen

### 1. Steuerlicher Spendenabzug (§ 10b EStG): Muster für Zuwendungsbestätigungen

(BMF-Schreiben vom 30.8.2012, IV C 4 - S 2223/07/0018:005)

Das Bundesministerium der Finanzen hat seine verbindlichen Muster für Spendenbescheinigungen grundlegend überarbeitet. Das vorgenannte umfangreiche Anwendungsschreiben gibt Hinweise zur Verwendung und zum Ausfüllen der amtlichen Muster. Die amtlichen Muster sind dem BMF-Schreiben beigelegt und stehen auf der Internetseite des BMF zur Ansicht und zum Download, aber auch als ausfüllbare Formulare im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung zur Verfügung.

### 2. Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen: 5. Fassung

Mit der am 29.6.2012 veröffentlichten, 244 Seiten umfassenden Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV V), die am 1.10.2012 in Kraft getreten ist, werden wesentliche Änderungen

für den Gasnetzzugang erläutert. In der von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE entwickelten Kooperationsvereinbarung sind Einzelheiten der Zusammenarbeit für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Gasnetzzugang geregelt.

Die Änderungen zur KoV V betreffen vor allem die Umsetzung neuer - ab Oktober 2011 ergangener - Festlegungen bzw. Beschlüsse der Bundesnetzagentur sowie entsprechende Klarstellungen der Verträge. Schwerpunkte der Änderung sind insbesondere:

- Netzkontenabrechnung;
- Überprüfung der Klauseln zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen;
- Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) von Netzbetreibern/Marktgebietsverantwortlichen;
- Kapazitätsmanagement nach KARLA und 1. Mitteilung zu KARLA Gas;
- Bilanzkreismanagement nach GABi Gas;
- Anpassungen aufgrund der geänderten Vorgaben zum Lieferantenwechsel (GeLi Gas);
- Neuregelungen zum Biogas.

### **3. Europäische Kommission um Stellungnahme zur "Festlegung zur § 19 StromNEV-Umlage" gebeten**

Am 27.8.2012 hat der 3. Kartellsenat des OLG Düsseldorf die Europäische Kommission um eine Stellungnahme gebeten, ob die Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Stromnetzentgelten als staatliche Beihilfe einzustufen ist. Dies geht aus einer Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 6.9.2012 (Nr. 29/2012) hervor.

Die Anfrage erfolgt vor dem Hintergrund der Vielzahl der derzeit beim OLG anhängigen Beschwerden, bei denen u.a. ein Verstoß des § 19 Abs. 2 StromNEV gegen das Europäische Beihilferecht (Art. 107 AEUV) geltend gemacht wird.

Durch den seit 4.8.2011 geltenden § 19 Abs. 2 StromNEV besteht u.a. für stromintensive Unternehmen die Möglichkeit, sich auf Antrag von den Stromnetzentgelten zu befreien. Voraussetzung ist, dass deren eigener Verbrauch jeweils an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden und 10 GWh übersteigt. Für die dem Netzbetreiber durch die Befreiung entgehenden Netzentgelte besteht ein finanzieller Belastungsausgleich in Form eines Wälzungsmechanismus, den die Bundesnetzagentur mit der Festlegung vom 14.12.2011 (BK8-11-024, siehe auch TREUBERATER August 2012, S. 3488) konkretisiert hat. Die entgangenen Erlöse werden über eine bundesweite Umlage auf sämtliche andere Netznutzer umgelegt. Die vorgenannten Beschwerdeverfahren beziehen sich auf die Festlegung.

### **4. Sektoruntersuchung Fernwärme**

(Abschlussbericht des Bundeskartellamts vom 23.8.2012)

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen der Sektoruntersuchung Fernwärme 74 Unternehmen über die Versorgung von Privatkunden und kleinen Gewerbekunden befragt, um die Auswirkungen der derzeit monopolistischen Anbieterstruktur und damit des fehlenden Wettbewerbs zwischen den Fernwärmeversorgern innerhalb eines Netzgebietes auf das Wettbewerbsverhalten und das Marktergebnis aufzuzeigen.

Das Bundeskartellamt kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass es keine deutlichen Hinweise für ein flächendeckend überhöhtes Preisniveau im Fernwärmesektor gibt. Allerdings bestehen in einigen Netzgebieten Anhaltspunkte für missbräuchlich überhöhte Fernwärmeerlöse und -preise. In diesen Fällen sollen zunächst genauere Untersuchungen erfolgen und zeitnah Missbrauchsverfahren eingeleitet werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch die Empfehlung an den Gesetzgeber, die Fernwärme in § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzubeziehen und die AVBFernwärmeV fortzuentwickeln.

### **5. Verlustenergiekosten in der zweiten Netzentgelt-Regulierungsperiode**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hatte im Juni 2012 ein "Eckpunktepapier zur Festlegung von volatilen Kostenanteilen für die Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie für die zweite Regulierungsperiode" vorgelegt und damit ein Verfahren zur Festlegung von volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für die Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie für den Zeitraum 2014 bis 2018 eingeleitet. Die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie gelten grundsätzlich als volatile Kostenanteile.

Die Festlegung der BNetzA richtet sich dabei an alle Verteilernetzbetreiber Strom, für die die BNetzA zuständig ist. Unternehmen, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen, können nach Ansicht der BNetzA dadurch eventuell auftretende Schwankungen der Verlustenergiepreise absichern. Für Unternehmen, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, bietet die BNetzA als Option eine freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) nach § 11 Abs. 2 ARegV an. Diese ermöglicht, die unter Berücksichtigung von Anzeilelementen festgestellten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie für wirksam verfahrensreguliert zu erklären. Die Annahmefrist für die Abgabe der FSV endete am 29.8.2012. Nach Angaben der BNetzA werden bei beiden Optionen die tatsächlichen Verlustenergiekosten des Basisjahres 2011 als Kostenblock im Effizienzvergleich berücksichtigt.

### **6. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Marktprämie nach § 33g des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) bzw. der Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG**

(BMF-Schreiben vom 6.11.2012, IV D 2 - S 7124/12/10002)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Marktprämie nach § 33g EEG bzw. einer Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG, die mit Wirkung vom 1.1.2012 eingeführt worden sind, Folgendes:

Wird dem Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 33g EEG eine Marktprämie bzw. unter den Voraussetzungen des § 33i EEG eine Flexibilitätsprämie gezahlt, handelt es sich jeweils um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss.

Sofern für vor dem 1.1.2013 erfolgte Stromlieferungen die Markt- bzw. Flexibilitätsprämie als Entgeltbestandteil unter Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet worden ist, wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet, wenn eine Berichtigung der Rechnung unterbleibt.

## 7. Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Sponsorings aus der Sicht des Leistungsempfängers

(BMF-Schreiben vom 13.11.2012, IV D 2 - S 7100/08/10007 :003)

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Für den Empfänger der vom Sponsor gewährten Zuwendung in Geld oder in geldwerten Vorteilen gilt Folgendes:

Die Besteuerung einer Lieferung oder sonstigen Leistung als Umsatz gegen Entgelt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 UStG setzt das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen Gegenwert voraus. Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein; er muss einen Vorteil erhalten, der einen Kostenfaktor in seiner Tätigkeit bilden könnte und damit zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führt (vgl. BFH-Urteile vom 21.4.2005, V R 11/03, BStBl 2007 II S. 63, vom 27.2.2008, XI R 50/07, BStBl 2009 II S. 426 und vom 18.12.2008, V R 38/06, BStBl 2009 II S. 749). Mit der bloßen Nennung des Sponsors - ohne besondere Hervorhebung - wird diesem vom Zuwendungsempfänger weder ein verbrauchsfähiger Vorteil gewährt, noch werden ihm Kosten erspart, die er sonst hätte aufwenden müssen.

### **Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Abschnitt 1.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1.10.2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 24.10.2012, IV D 2 - S 7100-b/11/10002 (2012/0954863), geändert worden ist, wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 23 angefügt:

"(23) <sup>1</sup>Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, er-

bringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. <sup>2</sup>Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen."

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen ab dem 1.1.2013 verwirklichten Sachverhalten anzuwenden.

## 8. Ausübung des Jagdrechts und Verpachtung von Jagdbezirken

(OFD Karlsruhe, Verfügung vom 25.9.2012, S 7106)

### 1. Jagdbezirke

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum einer Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk (§ 7 Bundesjagdgesetz, BJagdG, § 4 Abs. 1 Landesjagdgesetz, JagdG BW). Die Ausübung und Verpachtung des Jagdrechts steht dem Eigentümer zu.

Daneben bilden alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen (§ 8 BJagdG). Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengelegt werden (§ 8 Abs. 2 BJagdG, § 5 Abs. 1 JagdG BW). Die Eigentümer der Flächen bilden eine Jagdgenossenschaft. Die Ausübung und Verpachtung des Jagdrechts für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk steht der Jagdgenossenschaft zu.

### 2. Ausübung des Jagdrechts durch den Eigentümer

Übt der Eigentümer des Eigenjagdbezirks das Jagdrecht selbst aus und erzielt er Umsätze aus dem Verkauf von Wildbret, unterliegt der Verkauf der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG, wenn er einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet.

Mit der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen erbringt der Eigentümer des Jagdrechts eine sonstige Leistung, die regelmäßig nicht an einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erbracht wird (BFH-Urteil vom 13.8.2008, BStBl II 2009, 216). Sie unterliegt somit den allgemeinen Regeln des UStG (Abschn. 24.3 Abs. 5 UStAE) und ist mit dem Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) zu versteuern.

### 3. Verpachtung von Jagdbezirken

Nach dem BFH-Urteil vom 11.2.1999 (V R 27/97, BStBl II, 378) fällt die Verpachtung eines Jagdrechts durch einen Land- und Forstwirt nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG. Damit unterliegen die Umsätze aus der Verpachtung des Jagdrechts eines Eigenjagdbezirks den allgemeinen Regeln des UStG. Die Verpachtung des Eigenjagdrechts ist keine nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfreie Verpachtung von Grundstücken. Das gilt auch für die Verpachtung des Jagdrechts durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die langfristige Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft erfolgt demgegenüber im Rahmen einer nicht steuerbaren Vermögensverwaltung.

Wird das Jagdrecht eines Eigenjagdbezirks zusammen mit dem Jagdrecht eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks in einem gemeinsamen Jagdpachtvertrag verpachtet, ist grundsätzlich eine eindeutige Trennung der Verpachtung der unterschiedlichen Jagdrechte und Verpächter erforderlich. Im Pachtvertrag ist durch Nennung des jeweiligen Verpächters, der jeweiligen Flächen und durch die Aufteilung der Pachtentgelte deutlich zu machen, dass die Verpachtung des Jagdrechts eines Eigenjagdbezirks durch den Eigentümer und die Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch die Jagdgenossenschaft erfolgt. In diesem Fall unterliegt nur das auf die Verpachtung des Eigenjagdbezirks entfallende Entgelt der allgemeinen Besteuerung.

#### Beispiel 1:

Die Gemeinde H und die Jagdgenossenschaft J verpachten in einem gemeinsamen Vertrag sowohl das Jagdrecht des Eigenjagdbezirks der Gemeinde H als auch das Jagdrecht des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der J. Im Pachtvertrag ist als Verpächter sowohl die Gemeinde H als auch die Jagdgenossenschaft J genannt. Die Flächen der jeweiligen Jagdbezirke und deren Zurechnung sind gesondert ausgewiesen. Das Pachtentgelt für die Verpachtung des Jagdrechts des Eigenjagdbezirks ist im Pachtvertrag gesondert ausgewiesen und beträgt 10 000 € zuzüglich 1 900 € Umsatzsteuer. Für das Jagdrecht des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist eine Pacht in Höhe von 5 000 € zu entrichten.

Obwohl die Verpachtung der Jagdrechte in einem gemeinsamen Vertrag geregelt wurde, liegt eine gesonderte steuerpflichtige Verpachtung des Jagdrechts für den Eigenjagdbezirk durch die Gemeinde H (Umsatzsteuer 1 900 €) vor. Die Gemeinde H kann aus Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit der Verpachtung des Eigenjagdbezirks stehen, die Vorsteuer unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG abziehen.

Die Verpachtung des Jagdrechts für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk durch die Jagdgenossenschaft ist nicht steuerbar. Die Vorsteuer aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Verpachtung kann nicht abgezogen werden.

Wird eine solche Trennung nicht vorgenommen, sondern verpachtet die Jagdgenossenschaft sowohl das Jagdrecht ihres gemeinschaftlichen Jagdbezirks als auch das Jagdrecht eines Eigenjagdbezirks und wird das Pachtentgelt ganz oder teilweise an den Eigentümer des Eigenjagdbezirks weiter geleitet, liegt eine entgeltliche Überlassung des Jagdrechts durch den Eigentümer an die Jagdgenossenschaft vor. Diese Verpachtung ist steuerpflichtig.

#### Beispiel 2:

Die Gemeinde H und die Jagdgenossenschaft J verpachten in einem gemeinsamen Vertrag sowohl das Jagdrecht des Eigenjagdbezirks der Gemeinde H als auch des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der J. Im Pachtvertrag ist als Verpächter nur die Jagdgenossenschaft genannt. Die Flächen der jeweiligen Jagdbezirke sind gemeinsam aufgelistet und es ist ein einheitliches Pachtentgelt von 15 000 € vereinbart. Vom Pachtentgelt werden 10 000 € an die Gemeinde H weitergeleitet.

Es liegt eine entgeltliche Verpachtung des Eigenjagdbezirks der Gemeinde H an die Jagdgenossenschaft vor. Die Umsatzsteuer berechnet sich mit 19/119 von 10 000 € und beträgt 1 596,64 €. Die Gemeinde H kann aus Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit der Verpachtung des Jagdrechts des Eigenjagdbezirks stehen, die Vorsteuer unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG abziehen.

Die Verpachtung des eigenen und fremden Jagdrechts durch die Jagdgenossenschaft ist nicht steuerbar. Die Umsatzsteuer aus der Verpachtung des Jagdrechts an die Jagdgenossenschaft kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

### 9. Umsatzsteuer: Vorliegen einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG) bei Vermietung wesentlicher Grundlagen; Konsequenzen des EuGH-Urteils vom 10.11.2011, C-444/10, sowie des BFH-Urteils vom 18.1.2012, XI R 27/08

(BMF-Schreiben vom 24.10.2012, IV D 2 - S 7100-b/11/10002)

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10.11.2011, C-444/10, hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 18.1.2012, XI R 27/08, entschieden, dass die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit, allerdings aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags, eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung darstellt, sofern die übertragenen Sachen hinreichen, damit der Erwerber eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Abschnitt 1.5 Abs. 3 Satz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 1.10.2010 (BStBl I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 31.8.2012 - IV D 3 - S 7346/12/10002 (2012/0810509), BStBl I, S. 923 - geändert worden ist, wie folgt gefasst und ein neuer Satz 4 angefügt:

"Hierfür reicht eine langfristige Vermietung oder Verpachtung für z.B. acht Jahre aus (vgl. BFH-Urteil vom 23.8.2007, V R 14/05, BStBl 2008 II S. 165). Ebenfalls ausreichend ist eine Vermietung oder Verpachtung auf unbestimmte Zeit (vgl. EuGH-Urteil vom 10.11.2011, C-444/10 und BFH-Urteil vom 18.1.2012, XI R 27/08); die Möglichkeit, den Miet- oder Pachtvertrag kurzfristig zu kündigen, ist hierbei unschädlich."

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1.1.2013 ausgeführte Umsätze wird es - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers - nicht beanstandet, wenn die beteiligten Unternehmer bei der Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen im Rahmen unbefristeter Miet- oder Pachtverträge einvernehmlich davon ausgehen, dass die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG nicht vorliegen.

#### **10. Gesonderte Entsorgung von stoffgleichen Nichtverpackungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts**

(OFD Niedersachsen, Verfügung vom 26.9.2012, S 2706 - 240 - St 241)

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) in der ab 1.6.2012 geltenden Fassung bestehen die kommunalen Überlassungspflichten nicht für Abfälle, "die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen".

Das BVerwG hat mit Urteil vom 18.6.2009 - 7 C 16/08 - entschieden, dass unter dem Begriff der gewerblichen Sammlung im Sinne des (inhaltlich gleichlautenden) § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrWG-/AbfG nur gelegentliche Sammlungen einzuordnen sind. Davon ausgeschlossen sind Tätigkeiten, die nach Art eines Entsorgungsträgers auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten in dauerhaften Strukturen abgewickelt werden (z.B. Altpapier mittels "blauer Tonne" oder Verpackungen mittels "oranger Tonne"). Diese regelmäßig durchgeführten Sammlungen nach Art eines Entsorgungsträgers (Abfuhrbezirke, Abfuhrkalender) gehören somit zu den hoheitlichen Tätigkeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 KrWG erfassten Fälle begründen mangels Benutzungszwang einen Betrieb gewerblicher Art.

Unterhält die juristische Person des öffentlichen Rechts neben dem im Übrigen hoheitlichen Entsorgungsbereich einen Betrieb gewerblicher Art, fallen bei der Entsorgung Aufwendungen sowohl im hoheitlichen Bereich als auch im Bereich des Betriebes gewerblicher Art an. Soweit die Aufwendungen nicht einem der beiden Bereiche konkret zugeordnet werden können (z.B. AfA für das Entsorgungsfahrzeug, das in beiden Bereichen eingesetzt wird), sind die Aufwendungen nach einem objektiven und sachgerechten Maßstab aufzuteilen.

## Steuerterminkalender

### Die wichtigsten Steuertermine 2013

**Allgemeiner Hinweis:**

Steuern und Abgaben rechtzeitig zahlen. Bei verspäteter Zahlung erheben die Finanzämter und die Gemeinden Säumniszuschläge kraft Gesetzes. Diese betragen 1 % des (auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundeten) rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Bei einer verspäteten Zahlung bis zu drei Tagen werden jedoch keine Säumniszuschläge erhoben. Dies gilt nicht für Steuerzahlungen, die in bar bei der Finanzkasse erfolgen. Durch diese dreitägige "Schonfrist" werden aber die gesetzlichen Zahlungstermine grundsätzlich nicht verlängert, sodass z.B. verwirkte Säumniszuschläge vom Fälligkeitstag an und nicht etwa ab Ende der Schonzeit berechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs, bei Zahlung durch Scheck der dritte Tag nach Scheckeingang bei der Steuerbehörde, bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird.

**Bei Steuerzahlungen in jedem Fall angeben:**

1. Steuernummer
2. Steuerart
3. Zeitraum, für den die Steuer gezahlt wird

**Zahlungstermine:**

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahlungstermine:

**Fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder auf einen Samstag, verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.**

### Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern

Zahlungstermine	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Steuerart												
1. Einkommensteuer			11			10			10			10
2. Körperschaftsteuer			11			10			10			10
3. Kirchensteuer			11			10			10			10
4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	10	11	11	10	10	10	10	12	10	10	11	10
5. Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer	10	11	11	10	10	10	10	12	10	10	11	10
6. Gewerbesteuer		15			15			16			15	
7. Grundsteuer und Abgaben (Straßenreinigung, Kanalgebühren, Müllabfuhr)		15			15			16			15	
8. Stromsteuer	25	25	25	25	27	25	25	26	25	25	25	27
9. Energiesteuer	25	25	25	25	27	25	25	26	25	25	25	27

**Allen, die uns auch  
im zu Ende gehenden Jahr  
ihr Vertrauen geschenkt haben,  
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest  
und  
ein gutes, gesundes neues Jahr.**

**Für die gute Zusammenarbeit  
bedanken wir uns.**

**Wir werden uns bemühen,  
Sie auch weiterhin gut zu beraten  
und den an uns selbst gestellten  
hohen Qualitätsanspruch zu halten.**